



Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel

Satzungen

Hellmonsödt, am 03.12.2025



Wasser ist Leben

.....
(Obmann)

S A T Z U N G E N
des Wasserverbandes “Fernwasserversorgung Mühlviertel”

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben

- § 1 Rechtspersönlichkeit, Name und Sitz
- § 2 Umfang und Zweck des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Mitgliedschaft, Kostenaufteilung und Stimmrecht

- § 4 Verbandsmitglieder
- § 5 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern
- § 6 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

III. Organe des Wasserverbandes

- § 10 Verbandsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse u. Niederschrift.
- § 14 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Vorstand
- § 17 Wirkungskreis des Vorstandes
- § 18 Obmann
- § 19 Rechnungsprüfer
- § 20 Schlichtungsstelle
- § 21 Wirkungskreis der Schlichtungsstelle
- § 22 Geschäftsführung

IV. Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss

- § 23 Jahresvoranschlag
- § 24 Jahresrechnungsabschluss
- § 25 Kassen- und Rechnungswesen

V. Sonstiges

- § 26 Aufsicht über den Wasserverband
- § 27 Übertragung besonderer Aufgaben
- § 28 Allgemeines
- § 29 Auflösung des Verbandes

I. NAME, SITZ, UMFANG UND AUFGABEN DES VERBANDES

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name und Sitz

- (1) Der Wasserverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes (§ 87 Abs.1 WRG 1959)
- (2) Er führt den Namen “Fernwasserversorgung Mühlviertel” und hat seinen Sitz in 4202 Hellmonsödt, Eckartsbrunn 27.

§ 2

Umfang und Zweck des Verbandes

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, sowie den Gebieten zur Wassergewinnung und dem Wassertransport im Mühlviertel.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink-, Nutz- und Feuerlöschwassers der Mitgliedsgemeinden durch Errichtung der hiefür erforderlichen überregionalen Anlagen nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten.
- (2) Die Planung einer überregionalen Wasserversorgungsanlage (Transportleitungssystem) zwischen den Wasserüberschußgebieten und den Wassermangelgebieten des Mühlviertels.
- (3) Die Erkundung, Sicherung und Aufschließung von Wasservorkommen, einschließlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- (4) Die Errichtung, Erhaltung und der laufende Betrieb von entsprechenden Fördereinrichtungen (Brunnen, Aufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Behälter und Transportleitungen) zum Transport des Wassers zu den Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Aufbringung und Beschaffung von Mittel zur Errichtung und Erhaltung der Verbandsanlagen einschließlich der Bildung von Rücklagen. Dabei sind die Richtlinien des Wasserbautenförderungsgesetzes und sonstiger Förderungsgeber zu beachten.
- (6) Die Errichtung und Erhaltung von Ortsnetzen zur Wasserverteilung an die Endverbraucher fällt nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT, KOSTENAUFTEILUNG UND STIMMRECHT

§ 4

Verbandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind im Anhang zu den Verbandssatzungen angeführt und gliedern sich:

- a) Vollmitglieder mit Wasserbezug gemäß Abs. (2)
- b) Teilmitglieder gemäß Abs. (3)

(2) Zur Erlangung der Vollmitgliedschaft ist beim Wasserverband eine Wasserbezugs-Jahresmenge (Bestellwassermenge) zu beantragen und diese wird durch die Mitgliederversammlung unter Bedachtnahme auf die verfügbare Konsensmenge zugeteilt. Vollmitglieder sind berechtigt am Verbandsgeschehen im vollen Umfange teilzunehmen und sind verpflichtet Bau- und Betriebskostenbeiträge entsprechend ihrem jeweiligen Anteil zu leisten. Sie sind berechtigt, Wasser entsprechend ihrer Bestellwassermenge im Einklang mit der jeweils gültigen Wasserabgabeordnung aus den Anlagen des Verbandes zu beziehen.

(3) Die Teilmitgliedschaft ist auf Maßnahmen zur Erkundigung und Sicherung von Wasservorkommen beschränkt. Rechte und Pflichten kommen den Teilmitgliedern nur insoweit zu, als der Gegenstand ihrer Teilnahme am Verband berührt ist. Teilmitglieder haben Anspruch auf Umwandlung ihrer Teilmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft.

(4) Die Verbandsmitglieder werden in allen Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten. Näheres über Delegierte wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

(1) Nach Maßgabe der Satzungen können im Einvernehmen mit dem Wasserverband und den Betroffenen auch nachträgliche Interessenten als Mitglieder aufgenommen werden (§87 Abs.4 WRG 1959).

(2) Gemäß § 87 Abs. 6 WRG 1959 sind auf Verlangen des Wasserverbandes Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen, oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Behörde zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Der Wasserverband ist verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes dadurch nicht beeinträchtigt wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können (§ 87 Abs. 5 WRG 1959).

(4) Der Wasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen, sowie die vorherige Errichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten, zu verlangen (§ 87 Abs.7 WRG 1959).

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Einzelne Verbandsmitglieder können im Einvernehmen mit dem Wasserverband wieder ausgeschieden werden (§ 88g Abs. 1 WRG 1959).

(2) Der Wasserverband ist verpflichtet, einzelne Verbandsmitglieder auf deren Verlangen auszuscheiden, wenn diesen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Wasserverband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht (§ 88g Abs. 2 WRG 1959).

(3) Auf Antrag des Wasserverbandes kann die Behörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Mitglieder, aus deren weiterer Teilnahme dem Wasserverband wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden (§ 88g Abs. 5 WRG 1959).

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haften den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Forderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln. (§ 88g Abs. 6).

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

- (1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- (2) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubenutzen,
- (3) an den Verband gewährten öffentlichen Mittel verhältnismäßig teilzuhaben.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- a) Die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und den Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- c) bei Wahlen in die Organe des Verbandes geeignete Vertreter (Delegierte) namhaft zu machen,
- d) die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an den vom

Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich aufmerksam zu machen,

- e) die vorgeschriebenen Kostenbeiträge und Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu leisten (§ 88d Abs.2 WRG 1959),
- f) dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- g) den Verband von Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbundszweck fühlbar berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen zu verständigen.

(2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, kann der Wasserverband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbundszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten (§ 94 Abs. 1 WRG 1959).

(3) Wird von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen (§ 94 Abs. 2 WRG 1959).

§ 9

Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

(1) Die für die Erfüllung des Verbundszweckes erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können, nach folgenden Kriterien zu tragen:

- a) Baukosten für die Errichtung und Erweiterung der Anlage, sowie für größere Erneuerungsmaßnahmen sind nach Abzug sonstiger Förderungsmittel von den Vollmitgliedern im Verhältnis ihrer jeweiligen Bestellwassermenge zu tragen. Hierbei sind zeitlich unterschiedlich geleistete Kostenbeiträge wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex zu ermitteln.
- b) Die laufenden Betriebskosten, die Kosten für die Darlehensrückzahlung, sowie die Bildung von Rücklagen werden neben allfälliger sonstiger Einnahmen vom Erlös aus dem Wasserverkauf gedeckt. Der Wasserabgabepreis ist von der Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zu überprüfen und festzusetzen.
- c) Teilmitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. b) leisten jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag, welcher von der Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedes (Volkszählung) abhängig ist.

(2) Einzelne Kriterien über die Einhebung von Beiträgen werden in der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wasserabgabebestimmung des Verbandes geregelt.

(3) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben (§ 95b WRG 1959).

III. ORGANE DES WASSERVERBANDES

§ 10

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Wasserverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann
- d) die Schlichtungsstelle

(2) Die Organe erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane erhalten die Delegierten ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung. Der Obmann erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Sitzungsgelder, der Fahrtkostenentschädigung und der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Namen der Gewählten und für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme (§ 88e Abs.2 WRG 1959). Die Verbandsmitglieder werden durch jeweils einen Delegierten vertreten.

(2) Jedem Delegierten kommt jene Anzahl von Stimm punkten zu, die dem Anteil des von ihm vertretenen Verbandsmitgliedes an der Verbandsanlage entspricht. Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Anteile die Hälfte aller Anteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht. Der Stimmenanteil für Wasserbezieher (Vollmitglieder) wird nach der Höhe der Bestellwassermenge berechnet, jener der Teilmitglieder nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden (letztes Volkszählungsergebnis) und zwar

- a) Vollmitglieder: 1 Stimm punkt je 1.000 m³ Bestellwassermenge
- b) Teilmitglieder: 1 Stimm punkt je 1.000 Einwohner

Bei der Ermittlung der Stimm punkte ist jeweils auf ganze Punkte aufzurunden.

(3) Teilmitglieder sind nur insoweit stimmberechtigt, als der Gegenstand ihrer Beteiligung unmittelbar betroffen ist.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Überdies ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen oder die Wasserrechtsbehörde es anordnet.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher schriftlich an alle Delegierte der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung
- (4) Von der Einberufung ist der Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde zu verständigen.
- (5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 13

Beschlussfähigkeit, Beschlussfordernde und Niederschrift

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist, sofern Abs.4 nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit so vieler stimmberechtigter Delegierter erforderlich, dass diese mindestens die Hälfte der Stimmpunkte aller Verbandsmitglieder gemäß § 11 Abs.2 auf sich vereinigen.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben sein wird, abermals einberufen werden. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten. Eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (3) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmpunkte erforderlich.
- (4) Beschlüsse über die in § 14 Abs.1 lit. b, d, e und m angeführten Angelegenheiten bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmpunkte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (Delegierter). Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (5) Die Anträge und die Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses im vollen Wortlaut in der über die Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
- (6) Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Wahlen gemäß § 15
- b) Änderung der Satzungen
- c) die Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Dienst- und Betriebsordnung
- d) die Zuteilung der Wasserbezugsrechte (Bestellwassermengen)
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder
- f) die Festsetzung der Wassergebühren und Kostenbeiträge gem. § 9 Abs. 1
- g) die Erlassung einer Wasserabgabeordnung
- h) die Beschlussfassung betreffend das Ausscheiden von Mitgliedern
- i) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes
- j) die Beschlussfassung über Bauvorhaben (Ausbau, Instandhaltung) generell, und die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen, soweit die Auftragssumme einen Betrag von € 700.000,- übersteigt
- k) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- l) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Funktionäre
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- n) die Bestellung eines Geschäftsführers.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung von Beschlüssen gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 15

Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen den Obmann und seinen Stellvertreter, sowie 5 weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer gemäß § 19 und 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 20.

(3) Die Wahl des Obmannes ist das erste Mal vom ältesten anwesenden Stimmberechtigten, in der Folge vom Obmann-Stellvertreter zu leiten.

(4) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenanteile (Stimmpunkte) der in beschlussfähiger Anzahl anwesender Delegierter. Sie sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Über andere Wahlmodalitäten (offene Abstimmung) entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) die Amtszeit des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle endet mit dem Ablauf der jeweiligen Funktionsdauer des Gemeinderates. Sie haben jedoch die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

(6) Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter des ihn entsendeten Verbandsmitgliedes, oder legt ein Delegierter seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

(7) Die Namen der Gewählten und der für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind der Aufsichtsbehörde und der Wasserbuchbehörde anzugeben.

§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Obmannstellvertreter
- c) 5 weiteren Vertretern der Mitglieder, wobei bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder auf eine ausgewogene regionale Verteilung Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Der Vorstand ist nach Bedarf, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, aber mindestens zweimal jährlich vom Obmann einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(4) Die Anträge und die Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Vorstandes aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.

(5) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 17

Wirkungskreis des Vorstandes

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle, nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltene Angelegenheiten.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (Geschäftsordnung)
- b) die Verfassung des Jahresvoranschlasses und des Jahresrechnungsabschlusses
- c) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge
- d) die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug
- e) die Verwaltung der dem Verbundszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen
- f) die Entscheidung im übertragenen Wirkungsbereich
- g) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung
- h) die Vorbereitung der zum Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände
- i) die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen in einer Höhe von € 70.000,- bis € 700.000,-
- j) alle Personal- und Besoldungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Bestellung eines Geschäftsführers
- k) die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 95 Abs. 2 WRG 1959
- l) Einbringung von Klagen und Rechtsmittel an ordentliche und außerordentliche Gerichte.

§ 18

Obmann

(1) Dem Obmann obliegt:

- a) die Vertretung des Wasserverbandes nach außen
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, einschließlich der Erstellung der Tagesordnung
- c) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- d) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Besorgung der laufenden Geschäfte und des gesamten Zahlungsvollzuges
- e) die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von € 70.000,-
- f) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbands-eigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung.

(2) Erklärungen, durch die der Wasserverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schrift-form und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines weiteren Vorstands-mitgliedes tragen.

(3) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierzu hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächs-ten Sitzung zu berichten.

(4) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.

§ 19

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Änderungen in der Vertre-tungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren die Funktion als Rechnungsprüfer des Wasserverbandes nicht (z.B. Ausscheiden eines Rechnungsprüfers aus dem Gemeinderat).

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt:

- a) die Prüfung der Vermögensverwaltung
- b) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses
- c) die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung (z.B. Antrag auf Entlastung des Vorstandes).

§ 20

Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur bestellt werden, wer die Wählbarkeit zum Gemeinderat besitzt. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben ihr Amt unabhängig und unparteiisch auszuüben und sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bezuglich einer möglichen Befangenheit kommen die Bestimmungen des § 7 AVG zur Anwendung. Bei Verletzung dieser Pflichten als auch aus anderen wichtigen Gründen ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein einzelnes Mitglied abzuberufen.

§ 21

Wirkungskreis der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des Abs.2 zu entscheiden (§ 88e Abs.6 WRG 1959).
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, einschließlich von Wahlen, können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen (§ 97 Abs.2 WRG 1959).
- (3) Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959).
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.
- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes zulässig.
- (7) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs. 4 WRG 1959). Hinsichtlich des Zweckes und des Ganges des Ermittlungsverfahrens wird diesbezüglich auf §§ 37 ff AVG verwiesen.

§ 22

Geschäftsführung

- (1) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wird als Hilfsorgan des Vorstandes eine Geschäftsführung eingerichtet. Ihr obliegt die Wahrnehmung aller Geschehnisse im Bereich der Verwaltung und des laufenden Betriebes, insbesonders die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der Organe (§ 88e Abs.7 WRG 1959).
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer (Betriebsdirektor) und der für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlichen Bediensteten. Angehörige der Geschäftsführung

führung dürfen keinem Organ des Verbandes angehören. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Der Geschäftsführer hat an Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen und ist berechtigt, Berichte zu erstatten und Anträge zu stellen.

(4) Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis, sowie im Auftrag des Obmannes bzw. des Vorstandes, wird die Geschäftsführung zur Besorgung bestimmter, regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen befugt.

(5) Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

IV. JAHRESVORANSCHLAG UND JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

§ 23

Jahresvoranschlag

(1) Der Vorstand hat jeweils bis zum 15. Oktober den Entwurf eines Jahresvoranschlages für das kommende Jahr, der sämtliche vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu enthalten hat, zu erstellen und den Verbandsmitgliedern zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung hat den Vorschlag für das neue Verwaltungsjahr bis spätestens 30. November des Vorjahres zu beschließen.

(2) Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unbedingt notwendigen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig, die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten. Die Ausgaben sind jedenfalls mit den Einnahmen auszugleichen. Nach Möglichkeit ist auf eine Rücklagenbildung Bedacht zu nehmen.

(3) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während des Haushaltsjahres ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs.2 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, wenn die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

§ 24

Jahresrechnungsabschluss

(1) Der Vorstand hat jeweils, spätestens bis zum 30. Juni den Jahresrechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erstellen. Er hat die gesamte Gebarung des abgelaufenen Jahres, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Außerdem ist zum Ende des abgelaufenen Jahres innerhalb derselben Frist eine Vermögensbilanz und ein Kassenabschluss zu erstellen.

(2) Der Jahresrechnungsabschluss ist zunächst den Rechnungsprüfern (§ 19) zur Überprüfung zu übergeben und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Wird der Jahresrechnungsabschluss von der Mitgliederversammlung nicht genehmigt, so hat

der Vorstand die gerügten Mängel zu beheben. Der berichtigte Jahresrechnungsabschluss ist gemäß Abs. 2 neuerlich zu behandeln.

(4) Der Jahresrechnungsabschluss ist von der Mitgliederversammlung bis spätestens 30. November des Folgejahres zu beschließen und ist dieser bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 25

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung einzurichten. Es hat sich in seiner Grundkonzeption an den jeweils aktuellen Arbeitsbehelf "Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserverbänden" des österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes zu richten.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Wasserverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Dem Obmann obliegt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

(4) Nähere Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

V. SONSTIGES

§ 26

Aufsicht über den Wasserverband Maßnahmen gegen säumige Wasserverbände

(1) Die unmittelbare Aufsicht über die Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus (§ 96 Abs.1 WRG 1959). Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Verband die ihm nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllt. Die Aufsichtsbehörde kann Berichte und Unterlagen über dessen Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen (§ 96 Abs.2 WRG 1959).

(2) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen des Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner den Verband, wenn er seine Aufgaben nicht erfüllt, anhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrag nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, anstelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen (§ 96 Abs.3 WRG 1959).

(3) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 2 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße

Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesonders, wenn der Verband es unterlässt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsmäßigen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken (§ 96 Abs. 4 WRG 1959).

(4) Dem Landeshauptmann ist jährlich ein Bericht über die Verbandstätigkeit, über den Zustand der Anlagen und über das Maß der Erfüllung seiner Aufgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss dieses Geschäftsjahres bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

(5) Über die im kommenden Jahr vorgesehenen Maßnahmen ist gemeinsam mit der Vorlage des Jahresvoranschlages vor Beginn des neuen Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.

§ 27

Übertragung besonderer Aufgaben

(1) Der Wasserverband kann durch Verordnung der Wasserrechtsbehörde berufen werden, solche Aufgaben der Aufsicht über Gewässer oder über den Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, die er zweckmäßigerweise besorgen kann. Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten sind dem Verband von jedermann zu gewähren (§ 95 Abs.1 WRG 1959).

(2) Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit allfällige Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder den durch die Vermeidung der Schädigung gewahrten öffentlichen Interessen oder fremden Rechten stehen (§ 95 Abs.2 WRG 1959).

(3) Soferne der Verband nicht schon gemäß Abs.1 dazu berufen ist, haben die mit der Handhabung des WRG 1959 betrauten Behörden in Angelegenheiten, die den Verbandszweck berühren, außer bei Gefahr im Verzuge, vorerst eine Stellungnahme des Verbandes einzuhören (§ 95 Abs. 3 WRG 1959).

(4) Auf das Verfahren der Schlichtungsstelle und im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs.4 WRG 1959).

§ 28

Allgemeines

(1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

(2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 erge-

ben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Generalschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs.1 WRG 1959).

(3) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 97 Abs. 5 WRG 1959).

§ 29

Auflösung des Verbandes

(1) Eine Auflösung des Verbandes ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn:

- a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimm-punkten die Auflösung beschließt (§ 95a Abs.1 WRG 1959).
- b) der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt (§ 95a Abs.1 WRG 1959).

(2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzugeben, damit diese die Interessen der Verbandsgläubiger und die dem Verband obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt (§ 95a Abs. 3 WRG 1959).

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.12.2025 beschlossen.

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde: